



Gestützt auf Art. 9 des Gesetzes über die Katastrophenhilfe (KHG) des Kantons Graubünden und Art. 3 der Verfassung der Gemeinde Laax erlässt die Gemeinde Laax folgendes Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Unter dieses Gesetz fallen Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Naturereignissen wie Lawinen, Rufen, Überschwemmungen, Waldbrände und weiteren ausserordentlichen Situationen.

Art. 2 Gleichstellung

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3 übergeordnetes Recht

Der Aufbau der Katastrophenorganisation sowie alle in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen haben den Vorgaben des übergeordneten Rechts des Bundes (z. B. Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz etc.) und des Kantons (z. B. Katastrophenhilfegesetz, Feuerpolizeiverordnung, Krankenpflegegesetz etc.) zu genügen.

Art. 4 Grundsatz

¹ Die Katastrophenorganisation umfasst alle für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen oder Katastrophen eingesetzten eigenen und zugewiesenen Mittel.

² Der Gemeindevorstand bestimmt, soweit in diesem Gesetz oder im übergeordneten Recht nicht anderes vorgeschrieben ist, Aufbau und Organisation der Katastrophenorganisation und bildet dazu einen Gemeindeführungsstab. Es ist ein Organigramm und ein Pflichtenheft zu erstellen.

Art. 5 Auftrag

Zur Bewältigung von ausserordentlichen Situationen oder Katastrophen obliegen dem Gemeindeführungsstab, die

- a) Vorsorge und Orientierung der Bevölkerung;
- b) Sicherung der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt;
- c) Minimierung von Schäden;
- d) Hilfsgesuche an den Kanton stellen, falls die Mittel nicht genügen;
- e) möglichst rasche Wiederherstellung einer geordneten Lage.

Art. 6 Selbstverantwortung

Die Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen des Gemeindeführungsstabes und der von ihr mit Massnahmen betrauten Organisationen entbinden die Bevölkerung nicht von der Selbstverantwortung.

Der Gemeindeführungsstab

Art. 7 Zusammensetzung

¹ Der Gemeindeführungsstab setzt sich aus dem Gemeindepräsidenten, dem Departementsvorsteher Zivilschutz, eines Vertreters des Feuerwehrcorps, eines Vertreters des Bauamtes, dem Chef der Gemeindegewerkgruppe, sowie der lokale Naturgefahrenberater (oder deren Stellvertreter) zusammen.

² Der Gemeindeführungsstab kann weitere Fachleute beiziehen. Diese bilden den erweiterten Führungsstab.

³ Die Amtsdauer des Gemeindeführungsstabes richtet sich nach jener des Gemeindevorstandes und beträgt 3 Jahre.

Art. 8 Spezialkommissionen

Für besondere Verhältnisse kann der Gemeindeführungsstab eine aus Fachleuten zusammengesetzte Spezialkommission einsetzen und diese mit Entscheidungsbefugnissen ausstatten.



Art. 9 Aufgaben

Der Gemeindeführungsstab hat alle Aufgaben im Rahmen des Auftrages (Art. 5) zu erfüllen, insbesondere die

- a) Beurteilung der Bedrohungslage;
- b) Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung;
- c) Vorsorge mit Information der Bevölkerung und Sperrung von Strassen und Wegen;
- d) Evakuierung von Menschen und Tieren aus gefährdeten Gebieten;
- e) Rettungs- und Hilfsmassnahmen;
- f) Vorbereitung von Einsatzdokumentationen und Pflichtenheft;
- g) Ausbildung und konstante Weiterbildung;
- h) Zusammenarbeit mit Dritten.

Art. 10 Entschädigung und Versicherung

¹ Die Gemeinde entschädigt alle Angehörigen des Gemeindeführungsstabes gemäss dem gemeindeeigenen Besoldungsreglement.

² Für Gemeindeangestellten muss der Einsatz im Führungsstab nur ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit vergütet werden.

Massnahmen des Gemeindeführungsstabes und Kostenfolge

Art. 11 Massnahmen

¹ Der Gemeindeführungsstab trifft in eigener Verantwortung alle Massnahmen, die sich aus dem Aufgabenbereich (Art. 9) ergeben.

² Die Anordnungen des Gemeindeführungsstabes sind für jedermann verbindlich und unbedingt zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen von Strassen und Wegen, verordneten Hausaufenthalten bei Riefengefahren und bei Evakuierungen.

³ Zur Durchsetzung von Massnahmen kann der Gemeindeführungsstab auch Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

Art. 12 Kostenfolge

¹ Die mit den Massnahmen verbundenen Kosten gemäss Art. 9 gehen in der Regel zulasten der Gemeinde.

² Die Gemeinde kann die Kosten indessen auch auf Private abwälzen sofern diese nicht die Selbstverantwortung gemäss Art. 6 übernehmen, sofern sie nicht den Anordnungen des Gemeindeführungsstabes gemäss Art. 11 Folge leisten und sich daraus Schäden ergeben oder sofern die Massnahmen in ihrem Interesse lag.

³ Die mit der Evakuierung verbundenen Kosten gehen immer zulasten der Evakuierten. Soweit die Gemeinde hierfür Vorleistungen erbracht hat, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern.

⁴ Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Strafbestimmungen

Wer den Anordnungen des Gemeindeführungsstabes oder von ihm mit Spezialaufgaben betrauten Kommissionen und Organisationen keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis Fr. 1'000.– im Wiederholungsfalle bis Fr. 10'000.– bestraft.

Art. 14 Vollzug

Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und kann die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz über die Katastrophenorganisation wurde von der Gemeindeversammlung am 28. September 2016 angenommen und tritt sofort in Kraft.

² Alle Bestimmungen der Gemeinde Laax die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, werden hiermit aufgehoben

Für die Gemeinde Laax

Der Gemeindepräsident: Franz Gschwend

Der Gemeindevorstand: Rest Giacun Coray